



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2011

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/66/413)]

66/58. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007, 63/80 vom 2. Dezember 2008 und 64/62 vom 2. Dezember 2009,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

unter Begüßung der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Communiqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung



fasste¹ und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen², damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfeersuchen afrikanischer Staaten wirklicher entsprechen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs³;

2. begrüßt es, dass die Tätigkeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit eine kontinentale Dimension hat;

3. begrüßt außerdem, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union und die subregionalen Organisationen durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;

4. begrüßt ferner den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und bei dem laufenden Prozess zur Herbeiführung einer gemeinsamen afrikanischen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)⁴;

5. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den konkreten Leistungen und Erfolgen des Regionalzentrums auf regionaler Ebene, darunter die Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)⁵, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors und für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

6. nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den das Regionalzentrum in einer Reihe afrikanischer Länder zur einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und zu den interinstitutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen leistet, namentlich zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, den gemeinsamen Landesbewertungen und den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung;

¹ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

² Siehe A/66/159, Ziff. 58.

³ A/66/159.

⁴ Siehe A/50/426, Anlage.

⁵ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

7. fordert alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Aktivitäten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;
8. fordert insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss¹ freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;
9. ersucht den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;
10. ersucht den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;
11. ersucht den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
12. beschließt, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
2. Dezember 2011